



Hausordnung Chapellihus

1. Allgemeines

Das Benützungsreglement ist zu beachten.

Bei der Benützung der Infrastruktur des Chapellihus ist grösste Sorgfalt geboten.

Schäden sind umgehend der Sigristin/dem Sigristen zu melden.

In allen Räumlichkeiten besteht **ein Rauchverbot**.

2. Benützung der Räume/Raumeinrichtung

In der Regel sind die Benutzer für Bestuhlung und Raumeinrichtung selbst verantwortlich.

Die Sigristin/der Sigrist gibt Auskunft über das zur Verfügung stehende Mobiliar.

Nach Gebrauch der Räume ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Galerie darf durch Mieter nicht benützt werden.

3. Küchenbenützung

Angebrochene Artikel und Leergut, sowie Kehrriecht dürfen nicht zurückgelassen werden.

Der Kühlschrank muss geleert werden. Zerbrochene Gläser und Geschirr werden dem Mieter angerechnet und von der Sigristin/dem Sigristen einkassiert.

4. Reinigung der Räume

Die Reinigung der benutzten Räume ist Sache des Mieters.

Eine eventuelle Nachreinigung durch die Sigristin wird separat und gemäss Reglement mit 60 CHF/Std verrechnet.

5. Schlüssel-/Raumübergabe

Für die Schlüssel- und Raumübergabe bzw. –abgabe ist die Sigristin/der Sigrist zuständig.

Bei Verlust des Schlüssels wird eine **Gebühr von CHF 300** erhoben.

6. Parkordnung

Beim Parkieren von Autos, Mofas und Velos sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.

7. Versicherung

Für Unfälle und Diebstahl wird jede Haftung abgelehnt.

8. Besonderes

- Gottesdienste und Kasualien (Trauungen/Bestattungen) dürfen durch den Chapellihus-Betrieb nicht gestört werden.
- Den Anordnungen der Sigristin/des Sigristen ist Folge zu leisten.
- **Die Nachtruhe ab 22 Uhr ist einzuhalten.**

Bönigen, 25. Februar 2020

Pfarrkreiskommission Bönigen-Iseltwald
Die Präsidentin Die Sekretärin

Regine Leutenegger

Adrian Eschler
(ad interim)